

Allgemeine Studienbedingungen (AGB) der Privatuniversität Schloss Seeburg • Seeburgstraße 8 • A-5201 Seekirchen am Wallersee vom 15.07.2020

Präambel

Diese Allgemeinen Studienbedingungen (AGB) gelten für Vertragsbeziehungen zwischen der Privatuniversität Schloss Seeburg und Studierenden¹ (im folgenden Bewerberin bzw. Bewerber oder Studierende bzw. Studierender oder Teilnehmerin bzw. Teilnehmer).

Vertragspartner ist die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH, Seeburgstraße 8, A-5201 Seekirchen am Wallersee.

Mit Ausfüllen des Bewerberformulars auf der Webseite der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH und dem Absenden der Daten durch Betätigen des „kostenpflichtig anmelden“ Buttons und der Bestätigung durch die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH kommt ein Vertrag (im folgenden Studienvertrag) der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Studierende bzw. Studierender) mit der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zustande. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erklärt, dass sie bzw. er vor der Übermittlung ihrer bzw. seiner verbindlichen Anmeldung auf diese Allgemeinen Studienbedingungen (AGB) hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.

1. Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

1.1.

Sämtliche zwischen der bzw. dem Studierenden und der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH als Universität getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen AGB, der Allgemeinen Prüfungsordnung und der für den gewählten Studiengang speziellen Studienordnung, sowie den dazugehörigen Modulhandbüchern und der Datenschutzerklärung der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH.

1.2.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber meldet sich mit ihrer bzw. seiner Anmeldung verbindlich für den gewählten Studiengang an und beantragt die damit verbundene Immatrikulation an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH. Der Präsenzunterricht und die Prüfungen finden in den Räumen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH statt, die virtuelle Lehre wird zentral auf der Lernplattform bereitgestellt. Es können Kurse und Prüfungen auf Deutsch und auf Englisch stattfinden.

Ort, Zeitpunkt und Dauer der Unterrichtseinheiten werden rechtzeitig von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH bekannt gegeben.

1.3.

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH kann eingehende Verträge nur bearbeiten und die Immatrikulation vornehmen, wenn sämtliche für die Beurteilung der Zulassung erforderlichen Nachweise eingereicht werden. Diese erforderlichen Nachweise sind von der Bewerberin bzw. vom Bewerber bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH einzureichen. Die notwendigen Unterlagen sind der Checkliste zu entnehmen, welche bereitgestellt wird.

1.4.

Neben diesen Vertragsbedingungen wird zudem Vertragsbestandteil: die Allgemeine Prüfungsordnung und die für den gewählten Studiengang spezielle Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die dazugehörigen Modulhandbücher und die Datenschutzerklärung der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH (<https://www.uni-seeburg.at/wp-content/uploads/2018/05/Datenschutzerklaerung-Uni-Seeburg.pdf>), die Zahlungstabelle als Anlage und die Hausordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH.

¹ Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

2. Online-Vertragsabschluss, Schriftform

2.1.

Mit der Online-Anmeldung über das Bewerbungsportal der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH meldet sich die Bewerberin bzw. der Bewerber verbindlich zum gewählten Studiengang zu den im Anmeldeprozess angegebene Gebühren an. Nach der Anmeldung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Bestätigung per E-Mail über ihre bzw. seine Anmeldung sowie als Anlage diese AGB und die Widerrufsbelehrung.

Mit der Anmeldung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber und mit Zugang der Anmeldebestätigung bei der Bewerberin bzw. beim Bewerber wird ein rechtswirksamer, aber widerruflicher Studienvertrag geschlossen.

2.2.

Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind unwirksam.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Leistungen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

Durch die Studienplatzvergabe verpflichtet sich die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zur ordnungsgemäßen Ausbildung der Studierenden auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner erhält der Studierende von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

- a) die Möglichkeit zur Teilnahme an den Präsenz- und Online-Angeboten der jeweiligen Kurse und Seminare im In- und Ausland,
- b) den Zugang zur Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH,
- c) plattformbasierte Studienmaterialien,
- d) eine fachlich-pädagogische Betreuung durch die Dozierenden,
- e) eine persönliche Studienberatung,
- f) die Möglichkeit zur Teilnahme an den im Prüfungsplan festgelegten verbindlichen studienbegleitenden Fern- und Präsenzprüfungen der jeweiligen Kurse und Seminare im In- und Ausland und
- g) die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen und Zeugnissen.

3.2. Leistungen / Pflichten des Studierenden

Die bzw. der Studierende verpflichtet sich

- a) zur Bezahlung der Einschreibgebühr,
- b) zur Entrichtung der laufenden Studiengebühren gem. Punkt 4 des Studienvertrages,
- c) zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung,
- d) zur Einhaltung der geltenden Hausordnungen und
- e) die zur Verfügung gestellten Materialien nur entsprechend der urheberrechtlichen Normen zu nutzen.

Die bzw. der Studierende hat der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH Änderungen ihrer bzw. seiner Daten, insbesondere ihres bzw. seines Namens und ihrer bzw. seiner Adresse, einschließlich ihrer bzw. seiner E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sowie ihrer bzw. seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

4. Studiengebühren

Die Studiengebühren richten sich nach den folgenden Ziffern.

Für die nicht akkreditierten Lehrgänge und Zertifikate besteht eine gesonderte Gebührenregelung, welche unter Ziffer 8 zu finden ist.

4.1. Allgemeiner Grundsatz

Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der zu studierenden Credit Points und nicht nach der Studiendauer bzw. Semesteranzahl. Die Gebühren sind nach der derzeitigen Rechtsprechung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 11a UStG von der Umsatzsteuer befreit.

4.2. Höhe der Studiengebühren

Die Zahlungstabelle ist Bestandteil dieses Vertrages. Für die jeweiligen theoretischen Semester des Studiengangs werden, jeweils zum 15. des betreffenden Studienmonats, die folgenden Studiengebühren fällig:

- Monatlich 490,- Euro für Bachelorstudiengänge
- Monatlich 540,- Euro für konsekutive Masterstudiengänge
- Für das MBA-Studium oder das MAS-Studium wird die Gebühr von insgesamt 14.900,- Euro, in drei gleichhohen Raten, jeweils zu Beginn des Semesters erhoben.
- Monatlich 550,- Euro für Doktorats-Studiengänge

4.3. Individueller Zahlungsverlauf

Abweichend von der Regelung des Absatzes 4.2. kann ein individueller Zahlungsverlauf vereinbart werden. Die aktuellen Konditionen sowie der Zahlungsverlauf sind auf der Homepage ersichtlich.

4.4. Zusätzliche Gebühren

4.4.1. Allgemeines

In den Studiengebühren sind nicht enthalten:

- a) die einmalige Einschreibegebühr (Vgl. Punkt 4.4.2),
- b) die Kosten für Vorkurse (vgl. 4.4.3),
- c) Gebühren für nicht im regulären Studium enthaltene Vorkurse oder Zusatzkurse, z. B. aus anderen Fachbereichen etc., hierfür werden von Studierenden, die an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH immatrikuliert sind, pro zusätzlich belegtem Credit Point 98,- Euro in Bachelorstudiengängen bzw. 110,- Euro in Masterstudiengängen erhoben,
- d) die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel, wie z. B. Computer-, Hard- und Software, Gesetzestexte, Nachschlagewerke (soweit sie nicht Bestandteil des Studienmaterials sind) etc.
die eigenen Kosten für Telefon, Porto, Datenfernübertragung usw.
so wie die Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung bei der Teilnahme an verbindlichen oder freiwilligen Präsenzveranstaltungen und
- e) die Prüfungsgebühr

4.4.2. Einschreibgebühr und Nachmeldegebühr

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH erhebt für die Prüfung der Bewerbungsunterlagen, die Anlage der Daten der Interessentinnen und Interessenten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand eine einmalige Einschreibegebühr für Bachelor- und Masterstudiengänge in Höhe von 290,- Euro, für den Doktoratsstudiengang 350,- Euro. Bei Überschreiten der Anmeldefrist (31.01. zum Sommersemester und 31.07. zum Wintersemester) wird eine Nachmeldegebühr in Höhe von 100,- Euro erhoben und mit der Einschreibegebühr vom angegebenen Konto abgebucht.

4.4.3. Die Höhe der Kosten für Vorkurse

Die Höhe der Kosten der Vorkurse wird durch eine entsprechende Zusatzvereinbarung verbindlich festgelegt.

4.5. Studiengebühren für Studienwechslerinnen und Studienwechsler aus anderen Hochschulen mit Anerkennungsverfahren

Wechselt eine Studierende bzw. ein Studierender von einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule an die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH, kann sie bzw. er sich bereits erbrachte Prüfungsleistungen anrechnen lassen. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entscheidet im Anerkennungsverfahren, welche Leistungen und mit welcher Anzahl von Credit Points diese anzurechnen sind. Können bereits erbrachte Leistungen im Umfang von 30 und mehr Credit Points angerechnet werden, kann eine Quereinstufung erfolgen.

Die Studiengebühren reduzieren sich in Bachelorstudiengängen wie folgt:

- a) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 30 CP, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von 1 Semester (6 Monate á 490,- Euro)
- b) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 60 CP, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von 2 Semestern (12 Monate á 490,- Euro)
- c) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 90 CP, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von 3 Semestern (18 Monate á 490,- Euro)

Es können Kurse bis zu einer Höhe von 90 CP anerkannt werden.

Die Studiengebühren reduzieren sich in Masterstudiengängen wie folgt:

- a) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 30 CP, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von 1 Semester (6 Monate á 540,- Euro)
- b) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 60 CP, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von 2 Semestern (12 Monate á 540,- Euro)

Es können Kurse bis zu einer Höhe von 60 CP anerkannt werden.

4.6. Prüfungskosten

Es fallen einmalig Prüfungskosten für Bachelor- und Masterstudiengänge in Höhe von 290,- Euro, für den Doktorstudiengang von 350,- Euro, für die Betreuung und Prüfung der jeweiligen Abschlussarbeiten an. Die Prüfungsgebühr wird bei Anmeldung zur Abschlussarbeit bzw. Promotion fällig.

4.7. Lastschriftverfahren

Die Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Ist ein SEPA Lastschriftmandat erteilt, so können alle Gebühren, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, von der eingegebenen Bankverbindung eingezogen werden. Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung ihres bzw. seines Kontos zu sorgen, um die termingerechte Abbuchung zu ermöglichen. Bei einer, durch sie bzw. ihn verursachten, Rücklastschrift verpflichtet sie bzw. er sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 7,- Euro zuzüglich der entstandenen Bankgebühren.

4.8. Stundung

4.8.1. Allgemeines

Treten nach Aufnahme des Studiums unvorhersehbare wichtige Gründe auf (Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft etc.), so kann die bzw. der Studierende eine zeitweise Stundung für maximal 6 nächstfällige Monatsgebühren beantragen. Eine Verlängerung um weitere 6 Monate ist möglich, wenn die Gründe weiterhin bestehen.

4.8.2. Antragsstellung

Den Antrag hierzu muss die bzw. der Studierende schriftlich, bis 1 Monat vor dem entsprechenden Fälligkeitstag, stellen. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zugeht.

4.8.3. Antragsbewilligung

Dem Antrag wird entsprochen, wenn die bzw. der Studierende ihre bzw. seine bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen ordnungsgemäß geleistet hat. Gewährt die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH eine Stundung der Zahlungen, so ist die bzw. der Studierende dennoch berechtigt, ihr bzw. sein Studium ungehindert fortzusetzen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

4.8.4. Die Einschreibegebühr wird mit 31.7. und ggf. die Nachmeldegebühr ab 1.8. fällig.

4.8.5. Die monatliche Studiengebühr wird jeweils am 15. des betreffenden Studienmonats fällig.

4.8.6. Die Prüfungsgebühr wird mit Anmeldung der Abschlussarbeit fällig.

4.8.7. Für das Urlaubssemester wird die Gebühr in Höhe von 75,00 Euro mit Genehmigung des Antrages auf Gewährung eines Urlaubssemesters fällig.

4.8.8. Die Gebühren für Verlängerungssemester werden zum Beginn des Semesters fällig, für welche eine Zahlungspflicht besteht.

4.8.9. Die Gebühren für Vorkurse sind nach gewählter Zahlungsweise fällig. Dies richtet sich nach dem gesonderten Gaststudierendenvertrag und einer ergänzenden Zahlungsvereinbarung.

5 . Immatrikulation

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH nimmt die Immatrikulation vor, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen und im Rahmen freier Studienplätze erfolgt die Immatrikulation in den gewählten Studiengang.

5.1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Unterlagen für die jeweilige Zulassung zu den einzelnen Studiengängen, die sich aus der Zulassungs- und Prüfungsordnung ergeben, sind durch öffentlich beglaubigte oder amtlich beglaubigte Kopien nachzuweisen. Die Beglaubigung kann auch von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH vorgenommen werden.

5.2. Vergabe des Studienplatzes

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entscheidet, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang erfüllt sind, über die Vergabe des Studienplatzes an die jeweilige Bewerberin bzw. an den jeweiligen Bewerber spätestens 3 Wochen nach Eingang aller Bewerbungsunterlagen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält dann eine Bestätigung über die Vergabe des Studienplatzes. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH behält sich jedoch das Recht vor, Studiengänge, insbesondere bei Nichterreichen der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, abzusagen.

5.3. Formale Immatrikulation

Zu Semesterbeginn, den 15.09., erfolgt die endgültige Immatrikulation. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten (beispielsweise bei Studien mit Vorbehalt der Akkreditierung).

6. Studienverlauf

6.1. Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils mit Semesterbeginn. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten (beispielsweise bei Studien mit Vorbehalt der Akkreditierung).

6.2. Semesterbeginn

Semesterbeginn ist zum Wintersemester üblicherweise der 15.9. des Jahres, zum Sommersemester der 15.3. des Jahres. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten (beispielsweise bei Studien mit Vorbehalt der Akkreditierung).

6.3. Präsenzphasen

Der Zeitpunkt und die Dauer der Präsenzphasen werden rechtzeitig auf der Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH bekannt gegeben und können dort auch eingesehen werden.

6.4. Semesterende

Semesterende ist üblicherweise im Wintersemester der 14.3. und im Sommersemester der 14.9. des Jahres. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten (beispielsweise bei Studien mit Vorbehalt der Akkreditierung).

6.5. Studienverlauf

Der Studienverlauf wird in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bekannt gegeben und kann dort auch eingesehen werden.

6.5.1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt:

- a) 36 Monate für Bachelorstudiengänge (6 theoretische Semester)
- b) 24 Monate für konsekutive Masterstudiengänge (4 theoretische Semester)
- c) 3 Vollzeitsemester für das MBA- und MAS-Studium
- d) 36 Monate für den Doktoratsstudiengang
- e) 12 Monate für das Upgrade zum MBA

6.5.2. Überschreitung der Regelstudienzeit

Falls die unter 6.5.1. genannte Regelstudienzeit überschritten wird, gelten für Bachelorstudiengänge und für das Doktoratsstudium folgende Regelungen:

- a) Hat die bzw. der Studierende mindestens 6 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, kann sie bzw. er ohne zusätzliche Kosten weitere 2 Semester (12 Monate) im immatrikulierten Studiengang studieren.
- b) Hat die bzw. der Studierende mindestens 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, kann sie bzw. er ohne zusätzliche Kosten 1 weiteres Semester (6 Monate) im immatrikulierten Studiengang studieren.
- c) Hat die bzw. der Studierende weniger als 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, wird ihr bzw. ihm keine kostenfreie Überziehungszeit gewährt.

Nach Ablauf der oben genannten Zeiträume sind für jedes weitere Semester Studiengebühren in Höhe von 500,- Euro zu entrichten. Diese weiteren Studiengebühren werden am Semesterbeginn fällig.

Falls die unter 6.5.1. genannte Regelstudienzeit für Masterstudiengänge überschritten wird, gelten folgende Regelungen:

- a) Hat die bzw. der Studierende mindestens 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, kann sie bzw. er ohne zusätzliche Kosten 1 weiteres Semester (6 Monate) im immatrikulierten Studiengang studieren.
- b) Hat die bzw. der Studierende weniger als 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, wird ihr bzw. ihm keine kostenfreie Überziehungszeit gewährt.

Nach Ablauf der oben genannten Zeiträume sind für jedes weitere Semester Studiengebühren in Höhe von 500,- Euro zu entrichten. Diese weiteren Studiengebühren werden am Semesterbeginn fällig.

7. Urlaubs-/ Krankheitssemester

Diese Regelung gilt nur für die akkreditierten Studiengänge der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH. Ziffer 7 gilt nicht für nicht-akkreditierte Lehrgänge und Einzelzertifikate.

7.1. Urlaubssemester

Die bzw. der Studierende kann in der Regelstudienzeit maximal 2 Urlaubssemester beantragen. Während dieser Zeit dürfen, aus hochschulrechtlichen Gründen, keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

Der Antrag ist schriftlich, bis 1 Woche zum Ablauf des vorangegangenen Semesters, bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu stellen. Der Antrag muss der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH fristgemäß zugehen. Wurde der Studienvertrag bereits gekündigt, ist ein Antrag auf ein Urlaubssemester nicht mehr möglich.

Während des Urlaubssemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,- Euro, mit Einreichung des Antrags, fällig. Die Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Urlaubssemesters ist nicht möglich.

7.2. Krankheitssemester

Liegt eine ernsthafte, lang andauernde Krankheit vor, so kann die bzw. der Studierende, unter Vorlage eines ärztlichen Attests, ein Krankheitssemester beantragen. In dieser Zeit dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ein Krankheitssemester läuft vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis zum Semesterende. Bei fortdauernder Krankheit kann ein neuer Antrag gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu stellen. Während des Krankheitssemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten.

7.3. Karenzsemester

Die bzw. der Studierende kann während des Studiums maximal bis zum 2. vollendeten Lebensjahr des Kindes Karenzsemester beantragen. Dies gilt jedoch nur für jenen Elternteil, welcher für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist. Während dieser Zeit dürfen, aus hochschulrechtlichen Gründen, keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

Der Antrag ist schriftlich, bis 1 Woche vor Ablauf des vorangegangenen Semesters, bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu stellen. Der Antrag muss der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH fristgemäß zugehen. Wurde der Studienvertrag bereits gekündigt, ist ein Antrag auf ein Karenzsemester nicht mehr möglich.

Während des Karenzsemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten. Die Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Karenzsemesters ist nicht möglich.

8. Nicht akkreditierte Lehrgänge und Einzelzertifikate

Es handelt sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Lehrgänge und Zertifikate um außerordentliche Studierende.

8.1. Aufnahmeverfahren und Verteilung der Studienplätze

Nach positiver Absolvierung eines Auswahlverfahrens erteilt die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH die Zusage eines Studienplatzes zu den Weiterbildungsangeboten für die Teilnahme als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlicher Studierender.

Die Erteilung des Studienplatzes erfolgt per E-Mail an die Bewerberin bzw. den Bewerber. Entstandene Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren können der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH nicht in Rechnung gestellt werden.

8.2. Vergabe des Studienplatzes

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entscheidet, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Lehrgang erfüllt sind, über die Vergabe des Studienplatzes. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH behält sich jedoch das Recht vor, Lehrgänge, insbesondere bei Nichterreichen der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, abzusagen.

8.3. Leistungen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

Durch die Studienplatzvergabe verpflichtet sich die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zur ordnungsgemäßen Ausbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf der Grundlage der Lehrgangsbeschreibung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner erhält die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

- a) die Möglichkeit zur Teilnahme an den Online-Angeboten der jeweiligen Kurse,
- b) den Zugang zur Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH,
- a) plattformbasierte Studienmaterialien,
- b) eine fachliche Betreuung durch die Lehrgangsleiterin bzw. durch den Lehrgangsleiter und
- c) die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen und Zeugnissen.

8.4. Leistungen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers

Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer verpflichtet sich

- a) zur Bezahlung der Teilnahmegebühren und
- b) zur Einhaltung der prüfungsrechtlichen Vorgaben .

8.5. Studienverlauf

Der Einstieg in Universitätslehrgänge ist jederzeit möglich.

Die einzelnen Kurse werden modular absolviert.

Der Einstieg in Diplomlehrgänge ist zum Semesterbeginn möglich.

Der Einstieg in Einzelzertifikate ist jederzeit möglich.

8.5.1. Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt:

- a) 2 Vollzeitsemester für die Universitätslehrgänge (12 Monate)
- b) 1 Vollzeitsemester für die Diplomlehrgänge (6 Monate)
- c) 3 Monate für Einzelzertifikate

8.5.2. Überschreitung der Regelstudienzeit

Falls die unter 8.5.1. genannte Regelstudienzeit überschritten wird, beträgt die Gebühr

- a) EUR 300,-- pro weiterem Semester für Universitätslehrgänge
- b) EUR 200,-- für 3 Monate für Einzelzertifikate
- c) Für die Diplomlehrgänge ist keine Verlängerung möglich.

8.6. Teilnahmegebühren

Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der zu studierenden Credit Points und nicht nach der Studiendauer bzw. Semesteranzahl. Die Gebühren sind nach der derzeitigen Rechtsprechung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 11a UStG von der Umsatzsteuer befreit.

8.6.1. Höhe der Teilnahmegebühren

Universitätslehrgang EUR 5.000,-- in Einmalzahlung

Universitätslehrgang und Upgrade zum MBA EUR 9.900,-- in Einmalzahlung

Diplomlehrgang EUR 2.950,-- in Einmalzahlung

Einzelzertifikat EUR 800,-- in Einmalzahlung

8.6.2. Zusätzliche Gebühren

In den Teilnahmegebühren sind nicht enthalten:

- a) Reise-, Aufenthalts- oder Verpflegungskosten
- b) Die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel, wie z. B. Computer-, Hard- und Software, Gesetzestexte, Nachschlagewerke (soweit sie nicht Bestandteil des Studienmaterials sind) etc.
- c) Gebühren für einen Sonderprüfungstermin (EUR 250,--)

8.6.3. Studienzeitverkürzung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ein höheres Pensum, als das im Studienverlaufsplan vorgesehene, studieren und dadurch die Studienzeit entsprechend verkürzen, haben insgesamt die Gebühren der Regelstudienzeit zu entrichten, da sich die Gebühren an der Anzahl der zu studierenden Credit Points und nicht an der Studiendauer bemessen. Eine etwaige Anerkennung bzw. Anrechnung von Vorleistungen führt in den nicht akkreditierten Lehrgängen zu keiner Kostenreduktion.

8.6.4. Zahlungsmodalität

Die Teilnahmegebühr ist grundsätzlich als Gesamtbetrag vor Lehrgangsbeginn fällig. Abweichende (individuelle) Zahlungsmodalitäten sind von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu genehmigen.

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH behält sich das Recht vor, die Ausgangsrechnungen, die Zahlungserinnerung und die 1. Mahnung in elektronischer Form zu versenden.

Bei Zahlungsverzug werden der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p. A. zuzüglich Mahnspesen in Rechnung gestellt. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer verpflichtet sich für den Fall des Verzugs, die der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entstehenden Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen, zu ersetzen.

8.6.5. Lastschriftverfahren

Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung ihres bzw. seines Kontos zu sorgen, um die termingerechte Abbuchung zu ermöglichen. Bei einer, durch sie bzw. ihn verursachten, Rücklastschrift verpflichtet sie bzw. er sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 7,- Euro zuzüglich der entstandenen Bankgebühren.

9. Kündigung

9.1. Die bzw. der Studierende kann den Studienvertrag mit Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Semesterende kündigen:

- a) Fristende für Wintersemester: 14.12. bzw.
- b) Fristende für Sommersemester 14.06.

Die Kündigung bedarf der Schriftform (Brief-Form und original unterzeichnet) und muss der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH innerhalb der Frist (es gilt das Datum des Poststempels) zugehen. Die monatlichen Studiengebühren sind bis zum Semesterende zu bezahlen.

9.2. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH ist berechtigt, außerordentlich zu kündigen, wenn die bzw. der Studierende die zur Immatrikulation erforderlichen Nachweise nicht beibringt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.3. In den nicht-akkreditierten Lehrgängen und Einzelzertifikaten ist eine Kündigungsmöglichkeit nicht vorgesehen.

10. Zwangsexmatrikulation

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH ist bei

- a) Zahlungsverzug der bzw. des Studierenden mit mehr als sechs monatlichen Studiengebühren und
- b) Verfehlungen der bzw. des Studierenden, wie z. B. Täuschung bei Prüfungen, tätliche Angriffe auf Mitstudentinnen und Mitstudenten, Äußerungen, die geeignet sind, das Ansehen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH in der Öffentlichkeit zu schädigen

dazu berechtigt, den Studienvertrag aufzulösen und die Studierende bzw. den Studierenden zu exmatrikulieren.

Die bzw. der Studierende ist vor Ausspruch der Exmatrikulation anzuhören. Bei Studierenden, welche nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung zu exmatrikulieren sind, endet der Studienvertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

11. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Studienvertrag ist ausschließlich - soweit zulässig - das örtliche Gericht des Studienortes zuständig.

12. Datenschutzerklärung

Ihre Daten sind bei uns in guten Händen. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten. Die bzw. der Studierende wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH in maschinenlesbarer Form gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeitet werden. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten.

Durch die Anmeldung erklärt sich die bzw. der Studierende mit der Speicherung ihrer bzw. seiner Daten einverstanden. Sie bzw. er ist jederzeit berechtigt, ihre bzw. seine Daten einzusehen und gegebenenfalls Angaben verändern bzw. löschen zu lassen.

Eine ausführliche Datenschutzerklärung samt Belehrung über Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie auf unserer Homepage www.uni-seeburg.at am Ende der Seite unter dem Link „Datenschutz“ (<https://www.uni-seeburg.at/wp-content/uploads/2018/05/Datenschutzerklaerung-Uni-Seeburg.pdf>)

13. Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen, einschließlich dieser Regelung, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder dies werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll im Wege der Vertragsauslegung eine wirksame Regelung treten, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

14. Rücktrittsrechte

Für Geschäfte die dem Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG) unterliegen, gelten folgende Regelungen:

Verbraucherinnen bzw. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Abs.1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Abs.2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Falls das FAGG nicht anzuwenden ist und die Verbraucherin bzw. der Verbraucher ihre bzw. seine Vertragserklärung weder in den von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann sie bzw. er von ihrem bzw. seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Übermittlung einer Anmeldebestätigung unterblieben bzw. ist die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechtes vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.